

**sehen Demokratischen Republik gewährleistet das Oberste Gericht entsprechend seiner Verantwortung für die Leitung der Rechtsprechung der Gerichte die einheitliche Rechtsanwendung in der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte und bei der gerichtlichen Überprüfung und Durchsetzung ihrer Beschlüsse.**

**ARTIKEL 93**

Das Oberste Gericht erfüllt seine Aufgaben - wie alle Gerichte - auf der Grundlage der Verfassung, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik. Das entspricht der Gesetzlichkeit und dem Erfordernis der Einheitlichkeit der staatlichen Leitung. Mit der strikten Bindung der Leitung der Rechtsprechung an Verfassung und Gesetz sowie die anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik wird auch die verfassungsmäßig verbürgte Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz garantiert.

3. Absatz 3 dieses Artikels bestimmt *die Verantwortlichkeit des Obersten Gerichts gegenüber der Volkskammer und zwischen ihren Tagungen dem Staatsrat*. Diese enge Verbindung des Obersten Gerichts mit der Volkskammer und dem Staatsrat, die auch in der im Artikel 74 festgelegten Verantwortung des Staatsrates für die ständige Aufsicht über die Verfassungsmäßigkeit und Gesetzlichkeit der Tätigkeit des Obersten Gerichts ihren Ausdruck findet, garantiert den vollen Gleichklang zwischen der gesamten gesellschaftlichen und staatlichen Entwicklung und der ständigen Vervollkommnung der sozialistischen Rechtsordnung und der Rechtspflege. Die Verantwortlichkeit des Obersten Gerichts gegenüber Volkskammer und Staatsrat entspricht der Wahl des Präsidenten und der Richter des Obersten Gerichts durch die Volkskammer (Artikel 50). Diese Verantwortlichkeit gegenüber Volkskammer und Staatsrat umfaßt die Rechenschaftspflicht des Präsidenten und der Richter des Obersten Gerichts über die Erfüllung der mit ihrer Wahl übernommenen Verpflichtungen sowie die jederzeitige Abberufbarkeit, die im Artikel 50 ausdrücklich festgelegt ist. Das Oberste Gericht berichtet der Volkskammer beziehungsweise dem Staatsrat insbesondere über seine Leitungstätigkeit, über die Gesamtentwicklung der Rechtsprechung und ihre gesellschaftliche Wirksamkeit sowie über grundsätzliche Ergebnisse aus den Inspektionen bei den Gerichten. Das Oberste Gericht kann Vorschläge zur Auslegung von Gesetzen und Beschlüssen der Volkskammer und von Erlassen und Beschlüssen des Staatsrates sowie zur Abänderung, Aufhebung oder Neufassung gesetzlicher Be-